

§ 9 Bgld. KFG Übergangsbestimmungen

Bgld. KFG - Burgenländisches Kulturförderungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

1. (1)Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBI. Nr. 109/2025 eingelangten, nicht erledigten Förderungsansuchen sind nach den Bestimmungen des Bgld. Kulturförderungsgesetzes LGBI. Nr. 9/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 13/2022 zu erledigen. Die ab Inkrafttreten des Gesetzes LGBI. Nr. 109/2025 eingelangten Förderungsanträge sind von der Kulturförderung Burgenland GmbH nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erledigen.
2. (2)Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBI. Nr. 109/2025 bestehenden Kulturbiräte bleiben bis zum Ablauf der laufenden Funktionsperiode weiterhin im Amt bestehen. Die erstmalige Bestellung der Mitglieder des in § 5 Abs. 1 Z 7 vorgesehenen Beirats ist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die restliche Funktionsdauer des Landtages vorzunehmen.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at